

**Bebauungsplan Nr. 31
„Feuerwehrgerätehaus
Spormecke“ der Gemeinde
Schalksmühle**

Grünordnungsplan / Landschaftspflegerischer
Fachbeitrag

Auftraggeber **Gemeinde Schalksmühle**

Datum **November 2024**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund

Wandweg 1

44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7

Fax 0231 : 799 26 25 - 9

E-Mail info@uwedo.de

Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2408262**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**

Datum **11. November 2024**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Kurzbeschreibung des Plangebietes und des Vorhabens	2
1.3 Datengrundlagen	2
2. Ausgangszustand von Natur und Landschaft	2
2.1 Biotope und Landschaftsstrukturen	2
2.2 Fauna	5
2.3 Abiotik	6
3. Wirkfaktoren, Planungszustand und Konfliktanalyse	7
3.1 Ermittlung der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren	7
3.2 Konflikte mit Natur und Landschaft	7
3.3 Ergebnisse der Artenschutzprüfung	9
4. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Maßnahmen	10
4.1 Bilanzierung	10
4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	12
4.3 Grünordnerische Festsetzungsvorschläge für Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	13
5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	14
6. Literatur- und Quellenverzeichnis	16

Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung der Plangebietes (FNP-Änderung schwarze Linie, Bebauungsplan rote Linie)	1
Abbildung 2:	Grünlandfläche und Randbereich des Plangebietes	3
Abbildung 3:	Biotopverbundflächen und Biotopkataster des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete (Plangebiet rot markiert)	5

Tabellen

Tabelle 1:	Bewertung der Biotoptypen im Bebauungsplangebiet	3
Tabelle 2:	Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV	4
Tabelle 3:	Bilanzierung des Ausgangszustandes	10
Tabelle 4:	Bilanzierung des Planungszustandes	11
Tabelle 5:	Gesamtbilanz Planungszustand - Ausgangszustand	11

Planverzeichnis

Karte 1: Biototypenaufnahme

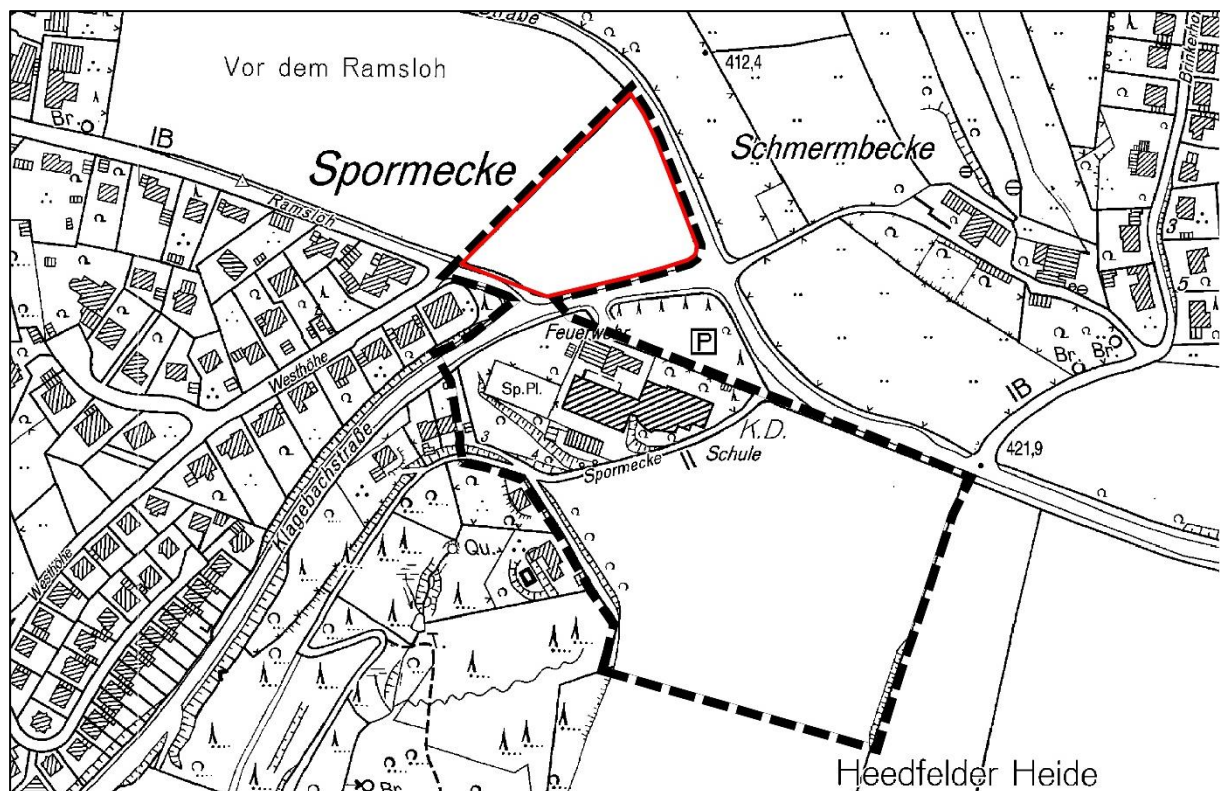
Maßstab 1:500

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schalksmühle beabsichtigt am Nordrand der Ortslage Spormecke, im Bereich des Abzweiges der Straße Klagebach (K 36) von der Heedfelder Straße (L 561) den Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ aufzustellen. Ziel und Zweck der Gesamtplanung ist es, für die Einheit Hülseheid der freiwilligen Feuerwehr Schalksmühle einen neuen Standort zu schaffen, da das alte Gerätehaus nicht mehr den aktuellen Anforderungen an ein modernes und sicher nutzbares Feuerwehrgebäude genügt.

Das Plangebiet umfasst unbebaute Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Südlich gelegen befindet sich die freiwillige Feuerwehr Hülseheid sowie die Grundschule Spormecke. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Flächengröße von ca. 0,8 ha. Parallel wird eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt, welche größer gefasst ist und eine Fläche von ca. 2,15 ha aufweist (s. Abb. 1).



(Quelle: TIM ONLINE 2024, eigene Darstellung)

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes (FNP-Änderung schwarze Linie, Bebauungsplan rote Linie)

Da von der Planung Eingriffe ausgehen, wird die Erstellung eines Grünordnungsplanes (GOP) / Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LFB) erforderlich. Der Grünordnungsplan / Landschaftspflegerische Fachbeitrag beinhaltet eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotopstrukturen, eine Beschreibung der Planung sowie der daraus hervorgehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Als Grundlage für die Eingriffsregelung hat im September 2024 eine Biotoptypenaufnahme nach dem Verfahren „Biotoptypenliste - Bestandsbewertung Märkischer Kreis“ (2016) stattgefunden. Die Ergebnisse anderer Fachgutachten (z. B. Artenschutzprüfung) werden zusammengefasst in den GOP / LFB übernommen. Außerdem kann als wesentliche Grundlage auf den Umweltbericht zurückgegriffen werden (UWEDO 2024).

1.2 Kurzbeschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Das **Plangebiet** wird nahezu vollständig von einer landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche geprägt. Im Randbereich befinden sich versiegelte Flächen des angrenzenden Fußweges sowie eine mit Rasen bewachsene Böschungskante.

Der **Bebauungsplan** setzt für den geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses als Art der baulichen Nutzung eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ fest. Das Baufenster wird durch eine Baugrenze definiert und weist den größtmöglichen Abstand zur westlich gelegenen Wohnbebauung auf. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,6 angegeben. Östlich wird entlang der „Heedfelder Straße“ ein 14 m breiter Pflanzstreifen zur Eingrünung als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzt. Die Anpflanzung wird als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Weiterhin umfasst der Bebauungsplan die Festsetzung, dass Dachflächen von weniger als 10 Grad und mehr als 50 m² mindestens extensiv zu begrünen sind (Gesamtfläche der Dachbegrünung mindestens 750 m²). Zudem ist je angefangenen 5 PKW-Stellplätzen mindestens 1 Baum zu pflanzen (mindestens 6 Bäume).

1.3 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen liegen vor und wurden für die Bestandsanalyse und -bewertung sowie die Auswirkungsprognose im GOP / LFB herangezogen:

- Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser, FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GMBH (2024),
- Gemeinsamer Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 31 und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ der Gemeinde Schalksmühle, UWEDO (2024),
- Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. 31 und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ der Gemeinde Schalksmühle, UWEDO (2024),
- Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungskonzept (GERTEC GMBH), Gemeinde Schalksmühle (2020),
- Daten des Geodatenportal Märkischer Kreis, Bereich Umwelt mit Angaben zu Landschaftspläne, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Wasserschutz,
- Daten des Fachinformationssystems (FIS) und @LINFOS des LANUV mit Angaben zu Schutzgebieten, Biotopverbundflächen, potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten etc.,
- Daten der Fachinformationssysteme ELWAS-WEB, UVO, TIM-online und GEOportal NRW mit Angaben zu Schutzgebieten, Grundwasserverhältnissen, Bodentypen, schutzwürdigen Böden etc..

2. Ausgangszustand von Natur und Landschaft

2.1 Biotope und Landschaftsstrukturen

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme der Biotoptypen im Eingriffsbereich des Bebauungsplanes hat im September 2024 nach dem Verfahren „Biotoptypenliste - Bestandsbewertung Märkischer Kreis“ (2016) stattgefunden. Die Ergebnisse sind in Karte 1 und der Tabelle 1 dargestellt.

Hinsichtlich der Biotop- und Nutzungsstrukturen handelt es sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nahezu vollständig um landwirtschaftlich genutztes Grünland. Im südwestlichen Teil des Eingriffsbereichs finden sich

randlich versiegelte Flächen des angrenzenden Fußweges an der Straße Ramsloh sowie einer Zuwegung wieder. Im Übergang zwischen Fußweg und Wiesenfläche ist zudem eine kleine mit Rasen bewachsenen Böschungskante vorhanden (s. Abb. 2). Gehölzstrukturen sind nicht vorhanden.

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen im Bebauungsplangebiet

Lfd Nr.	Biotoptyp der vorhandenen Flächennutzung	Wert
1.	Versiegelte Fläche (Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Gebäude)	0
16.	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung	3
24.	Grünland, intensiv genutzt	5

Gemäß dem angewandten Verfahren ist der Großteil des Bebauungsplangebietes als intensiv genutztes Grünland (Nr. 24) einzuordnen und besitzt eine mittlere Wertigkeit. Eine geringe Wertigkeit liegt im Böschungsbereich vor, der als Straßenbegleitgrün, Straßenböschung (Nr. 16) einzustufen ist. Keine Wertigkeit weisen die versiegelten Flächen (Nr. 1) des angrenzenden Fußweges sowie die Zuwegung auf.



Abbildung 2: Grünlandfläche und Randbereich des Plangebietes

Landschaftsplan

Nördlich, östlich und südlich des Plangebietes grenzt das Landschaftsschutzgebiet „LSG Märkischer Kreis“ (LSG-4512-0004) (s. Abb. 3) an.

Dessen Festsetzung erfolgt durch die ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.08.2006. Es befindet sich auf den Gebieten von Altena, Halver, Hemer, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Schalksmühle und Werdohl. Die Unterschutzstellung erfolgt:

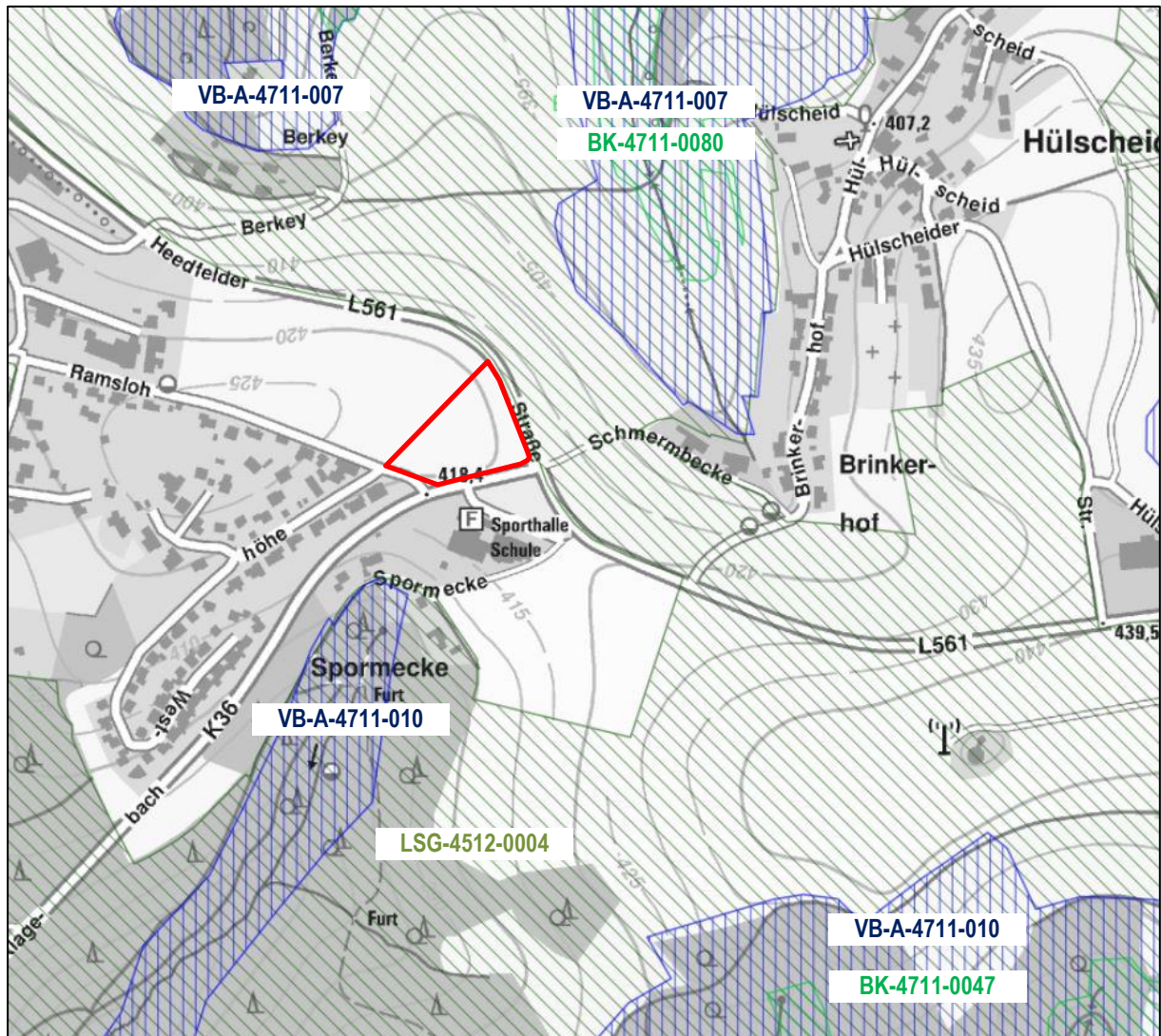
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einer wald- und wasserreichen Mittelgebirgslandschaft, die im Wesentlichen geprägt wird durch:
- zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das vor allem durch die landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche in der ansonsten weitgehend bewaldeten Mittelgebirgslandschaft sowie das stark bewegte Relief charakterisiert wird,
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Grundlage für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft,
- zur Bewahrung und Entwicklung der Landschaft aufgrund ihrer besonderen Eignung und Bedeutung für landschaftsbezogene Erholung.

Fachinformationssystem des LANUV

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV. Ca. 115 m nordöstlich bzw. ca. 240 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche „Sterbecker Bach und Nebenbäche“ (VB-A-4711-007). Innerhalb der Biotopverbundfläche gelegen befindet sich in ca. 200 m Entfernung zum Plangebiet die Biotopkatasterfläche „Talsystem der Hilmecke“ (BK-4711-0080). Weiter südwestlich des Plangebietes gelegen, beginnt die Biotopverbundfläche „Großer Klagebach“ (VB-A-4711-010). Innerhalb der Biotopverbundfläche befindet sich in südöstliche Richtung die Biotopkatasterfläche „Klagebachtal zwischen Heedfeld und Lauenscheider Mühle“ (BK-4711-0047).

Tabelle 2: Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV

Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
VB-A-4711-007 (ca. 335 ha)	Sterbecker Bach und Nebenbäche	- Erhalt der naturnahen Fließgewässerabschnitte sowie der Quellen und Quellbäche - Erhalt der bodenständigen Laubholzbestände - Erhalt der Grünlandflächen und der Stillgewässer	herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW)
VB-A-4711-010 (ca. 89 ha)	Großer Klagebach	- Erhalt der naturnahen Quellen und Quellbäche - Erhalt der bodenständigen Laubholzbestände - Erhalt der Grünlandflächen; insbesondere des Nass- und Feuchtgrünland sowie des Magergrünland - Erhalt des Borstgrasrasens - Erhalt der Stillgewässer	herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW)
BK-4711-0080 (ca. 39 ha)	Talsystem der Hilmecke	Das Schutzziel liegt in der Erhaltung der Biotopdiversität, insbesondere der Bachläufe, der naturnahen Wälder und des Grünlandes	- Entwicklungstendenz nicht beurteilbar - lokale Bedeutung - mäßig beeinträchtigt
BK-4711-0047 (ca. 20 ha)	Klagebachtal zwischen Heedfeld und Lauenscheider Mühle	Erhaltung und Entwicklung eines vielgestaltigen Biotopkomplexes mit allen Elementen, gegebenenfalls Verbesserung der Biotope, die durch Bewirtschaftung (Grünland, Forst, Teichwirtschaft) oder Nutzungsaufgabe (Grünland) entwicklungsbedürftig sind	- mäßig beeinträchtigt - Entwicklungstendenz nicht beurteilbar - regionale Bedeutung



(Quelle: LANUV 2024, eigene Darstellung)

Abbildung 3: Biotopverbundflächen und Biotopkataster des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete (Plangebiet rot markiert)

Landschaftsbild

Die Grünlandflächen zählen zu typischen landwirtschaftlichen Nutzungen. Aus dem Bebauungsplangebiet bestehen aufgrund der erhöhten Kuppenlage Sichtbeziehungen in Richtung der Wohnbebauung von Brinkerhof und Hülscheid im Nordosten sowie der Wohnbebauung und dem jetzigen Feuerwehr- und Schulstandort von Spormecke. Vorbelastungen durch Lärm bestehen aufgrund der Lage an teils stärker befahrenen Straßen.

2.2 Fauna

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Hinsichtlich der Fauna findet in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben eine Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung statt. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wurde durch das Büro UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND die Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (2024). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Die nachfolgenden Angaben sind dem Gutachten entnommen.

Gemäß der Artenschutzprüfung Stufe I weist das Grünland im Bebauungsplangebiet aufgrund der geringen Flächengröße, der Silhouettenwirkung ausgehend von der angrenzenden Wohnbebauung sowie dem Feuerwehr- und Schulgelände, sowie aufgrund der Lage an teils stark befahrenen Straßen keine Eignung für Offenlandarten auf. Über der Grünlandfläche konnten jagende Schwalben erfasst werden. Das innerhalb der FNP-Änderung gelegene Feuerwehrgebäude besteht aus einem älteren Teil mit Natursteinfassade und einem neueren Teil mit Putzfassade. An der Vorderseite des Gebäudes wurden Spuren ehemaliger Schwalbennester registriert. Im Dachbereich sind Schindelfronten vorhanden, die für Fledermäuse als Versteckmöglichkeit dienen können. An einer Stelle unter dem Dachvorsprung wurde eine Einflugstelle mit Vogelkotspure registriert. Unter den Dachvorsprüngen der Gebäuderückseite sind insgesamt 7 Schwalbennester vorhanden. Des Weiteren hängen zwei Vogelnistkästen unter den Dachvorsprüngen. Während der Ortsbegehung wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Rabenkrähe, Ringeltaube, Elster, Dohle, Rauchschnalbe, Mehlschnalbe und Hausrotschnalzw.

2.3 Abiotik

Hinsichtlich der Abiotik werden die Angaben aus dem Umweltbericht verkürzt zu den einzelnen Schutzgütern zusammengefasst.

Die **Böden** im Bebauungsplangebiet sind in weiten Teilen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung unversiegelt. Der Bodenkarte NRW (BK50, GEOPORTAL NRW 2024) kann entnommen werden, dass das Plangebiet dem Bodentyp „Braunerde“ zuzuordnen ist. Die Wertzahl der Bodenschätzung der Böden liegt im Plangebiet bei 30 - 55, was einer mittleren Wertigkeit entspricht. Im Plangebiet liegt gemäß der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden keine Schutzwürdigkeit vor. Durch das Büro FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GMBH (2024) wurden Bodenuntersuchungen und Versickerungsversuche zur Überprüfung der Durchlässigkeit der im Bereich des Grundstücks anstehenden Böden durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht zusammengefasst.

Im Plangebiet befinden sich keine **Fließ- und Stillgewässer**. Wasserschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete liegen im Plangebiet nicht vor. Daten zum **Grundwasser** werden dem Fachinformationssystem ELWAS des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR NRW entnommen (2024). Demnach liegt der gesamte Untersuchungsraum im Bereich des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Volme“ (276_09). Der Grundwasserkörper besteht hauptsächlich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen und Kalksteinen sowie Quarziten. Der Flurabstand ist überwiegend klein (<10 m) und hängt von der jeweiligen morphologischen Exposition als auch von der Gesteinszusammensetzung ab. Es handelt sich um einen Kluftgrundwasserleiter mit geringen Grundwasserneubildungsraten. Die Ergiebigkeit wird mit wenig ergiebig eingestuft und es wird eine geringe bis sehr geringe Durchlässigkeit angegeben. Der mengenmäßige und chemische Zustand ist als gut bewertet. Gemäß Bodenkarte NRW (BK50) wird hinsichtlich der Versickerungseignung im 2-Meter-Raum angegeben, dass die Böden ungeeignet sind. Grundwasser wurde in den Bohrungen der FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GMBH (2024) nicht angetroffen.

Hinsichtlich des Teilschutzgutes **Luft** liegen keine Angaben zur Luftqualität im Plangebiet und dessen Umgebung vor (keine Luftmessstationen des LANUV in Schalksmühle). Gemäß Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV 2024) ist das Plangebiet dem „Freilandklima“ zugeordnet. Das „Freilandklima“ stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein. Es handelt sich zumeist um emissionsarme und deshalb bedeutsame Frischluftgebiete. Die Flächen wirken ausgleichend auf thermische Belastungen und produzieren besonders in strahlungsreichen Nächten bodennahe Kaltluft. In der Gesamtbetrachtung werden die Ergebnisse der Klimaanalysekarte aus der Nacht- und Tagsituation in einer zusammenfassenden Bewertung kombiniert und die thermische Gesamtsituation betrachtet. Demnach sind die Offenlandbereiche innerhalb des Plangebietes auf einer fünfstelligen Bewertungsskala als Stufe 1 „gering“ mit folgenden Planungshinweisen für Grünflächen zugeordnet: „Flächen stellen für die gegenwärtige Siedlungsstruktur

keine relevanten Klimafunktionen bereit und weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung auf. Bauliche Eingriffe sollten unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen. Im Falle einer Bebauung auf den Flächen selbst bzw. in ihrer näheren Umgebung sollte die Bewertung neu vorgenommen werden.“ Der im Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV 2024) dargestellten Starkregenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartografie und Geodäsie kann entnommen werden, dass sich bei extremen Starkregen (90 mm/h) keine nennenswerten Ansammlungen von Niederschlagswasser bzw. erhöhte Fließgeschwindigkeiten innerhalb des Plangebietes bilden.

3. Wirkfaktoren, Planungszustand und Konfliktanalyse

3.1 Ermittlung der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen, die während der Bauphase des Vorhabens auftreten können und daher in der Regel von temporärer Dauer sind. Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen durch Erdbewegungen, Lagerung von Oberboden und Baumaterialien, Erschütterungen zur Verdichtung des Baugrundes, Baustellenverkehr und Verlärmung möglich. Durch Lärm und Baustellenbetrieb können beispielsweise Tiere zeitweise gestört, beunruhigt und verdrängt werden. Diese Beeinträchtigungen sind nur vorübergehend und auf die Bauphase beschränkt.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust der innerhalb des Plangebietes gelegenen Wiesenfläche mit anschließender Versiegelung der Böden aus.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der Nutzung des neuen Feuerwehrgebäudes aus. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen möglich. Aufgrund der bestehenden Bebauung, der jetzigen Nutzung des angrenzenden Feuerwehrstandortes und des Schulgeländes sowie der Straßen bestehen bereits derartige Vorbelastungen, so dass die betriebsbedingten Wirkungen von untergeordneter Bedeutung sind.

3.2 Konflikte mit Natur und Landschaft

Von der Planung sind keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Biotope gemäß LANUV betroffen.

Auswirkungen auf die **Biotopstrukturen** im Plangebiet gehen von dem Neubau des geplanten Feuerwehrgerätehauses aus. Diese führt zu einer vollständigen Inanspruchnahme der Wiesenfläche, welche eine mittlere Wertigkeit aufweist. Um die Beeinträchtigungen der Planung zu vermindern und in Teilen vor Ort auszugleichen, sieht der Bebauungsplan zur Eingrünung entlang der „Heedfelder Straße“ einen 14 m breiten Pflanzstreifen vor, der als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzt wird. Geplant ist eine Anpflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern. Als weitere Grünfestsetzungen beinhaltet der Bebauungsplan eine extensive Dachbegrünung bei Flachdächern sowie die Festsetzung, dass je angefangene fünf Pkw-Stellplätze mindestens ein Baum zu pflanzen ist. Aus der Gegenüberstellung des Ist-Zustandes mit dem Planungszustand entsteht bei Realisierung der Planung, unter Berücksichtigung der Eingrünungsmaßnahmen ein Defizit von 27.922 Biotopwertpunkten. Hierfür erfolgt eine Kompensation über das Ökokonto der Gemeinde Schalksmühle. Unter Berücksichtigung des erforderlichen Ausgleichs der Eingriffe, verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Hinsichtlich des **Orts- und Landschaftsbildes** findet eine Überbauung der landwirtschaftlich genutzten Fläche östlich der Ortschaft Spormecke statt. Die randliche Eingrünung entlang der Heedfelder Straße vermindert die Auswirkungen in Richtung der Wohnbebauung von Brinkerhof und Hülscheid. Weitere Begrünungsmaßnahmen wie Dachbegrünung bei Flachdächern sowie die Begrünung der Stellplätze tragen ebenfalls zur Verminderung der Auswirkungen auf das Ortsbild bei. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaft, infolge der geplanten Bebauung, werden ausgeschlossen.

Hinsichtlich der **Fauna** wird auf das Kapitel 3.3 „Ergebnisse der Artenschutzprüfung“ verwiesen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Planung einhergehen.

Grundsätzlich geht jede Neuplanung mit einem Flächenverlust / einer Flächeninanspruchnahme einher. Bezüglich der Naturgüter **Boden** und **Wasser** ermöglicht die Planung auch eine Bebauung im Bereich von bisher unversiegelten Böden. Im Zuge des geplanten Feuerwehrgerätehauses findet ein Flächenverlust / eine Flächeninanspruchnahme von ca. 5.325 m² statt, so dass der Boden in diesen Bereichen dauerhaft überprägt wird. Aufbauend auf den Ergebnissen zur Überprüfung der Sickerfähigkeit der Böden durch das Büro FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GMBH (2024), wurden unterschiedliche Versickerungsmöglichkeiten innerhalb des Grundstücks überprüft. Die aktuelle Planung sieht eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers mit Hilfe einer Rigole vor. Unter Berücksichtigung einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers findet kein dauerhafter Entzug für den Wasserhaushalt statt, so dass von der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Naturgut Wasser ausgehen. Hinsichtlich des Bodenschutzes sind im Rahmen der Bautätigkeiten die Vorgaben der DIN 19639 zum „Bodenschutz beim Bauen“ einzuhalten. Für die Lagerung von Boden ist es notwendig, die Bodenhorizonte (Oberboden und Unterboden) voneinander zu trennen. Dies gilt sowohl für den Aushub als auch für die Lagerung (DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“). Gegebenenfalls entstehende Bodenverdichtungen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zu beheben (z. B. mechanische Tiefenlockerung des Oberbodens). Die Neuversiegelungen sind hinsichtlich des Bodens im Allgemeinen als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten, wenngleich keine schutzwürdigen Böden innerhalb des Plangebietes vorliegen. Berücksichtigt man hier allerdings den Flächentausch auf der höheren Flächennutzungsplanebene, bereitet die Planung rechtlich keine zusätzliche Neuversiegelung von Böden und damit auch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Naturgut vor.

In Bezug auf das **Klima** sind die eher kleinräumigen Eingriffe aufgrund der weiterhin vorhandenen großflächigen Offenlandstrukturen die unmittelbar angrenzen, von untergeordneter Bedeutung und nicht erheblich. Vermindernd wirken sich die geplanten Anpflanzungen innerhalb des Plangebietes aus. So tragen Bäume zu einer Beschattung bei, um Aufheizungen zu vermeiden. Im Bereich der geplanten Stellplätze wird vorgesehen, dass je angefangene fünf Stellplätze 1 Baum zu pflanzen ist. Weiterhin ist eine Eingrünung durch Gehölze im Übergang zur „Heedfelder Straße“ geplant. Zusätzlich wird gemäß Bebauungsplan mindestens eine extensive Dachbegrünung bei Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 10 Grad festgesetzt. Eine Dachbegrünung schließt die kombinierte Nutzung mit Installationen zur Solargewinnung nicht aus. Dachbegrünung bieten den Vorteil, dass diese Aufheizungstendenzen vermindern und zu einer Speicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser beitragen. Hinsichtlich der lufthygienischen Verhältnisse ist von zusätzlichem betriebsbedingtem Verkehr und entsprechenden Abgasemissionen auszugehen. Die geplanten Begrünungen haben den Vorteil, dass diese Schadstoffe aus der **Luft** herausfiltern und zu einer Frischluftproduktion beitragen. Grün- und Freiflächen sind für das Lokalklima und die Naherholung bei Hitzestress von großer Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen von Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

3.3 Ergebnisse der Artenschutzprüfung

Zusammenfassend konnten im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) (UWEDO 2024) Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr, Mehlschwalbe, Feldsperling, Star und nicht planungsrelevante Vogelarten. Für die oben aufgeführten Arten wurde untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (Verlust der Grünlandfläche, ggf. Abriss des alten Feuerwehrgebäudes (als Bestandteil der FNP-Änderung)) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Hervorzuheben ist hier, dass im Bereich des geplanten Feuerwehrneubaus, also im Bebauungsplan Nr. 31 eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten von vornherein ausgeschlossen werden kann, da der Geltungsbereich keiner der geprüften Arten einen geeigneten Lebensraum bietet. Bezüglich des Bebauungsplanverfahrens kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Es werden keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Im Bereich der 22 Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Schalksmühle, sind artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen nur im Bereich des ggf. zukünftigen Abrisses des Feuerwehrgebäudes möglich, da hier ein Brutplatzangebot für Vogelarten sowie ein Quartierpotenzial für Fledermäuse besteht. Die vorgefundenen Einflugmöglichkeiten am Feuerwehrgebäude bieten ein allgemeines Potenzial für die genannten Fledermausarten. Tötungen können sich durch eine Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung, im vorliegenden Fall durch den Abriss ergeben, sofern sich zum Abrisszeitpunkt Fledermäuse im Quartier befinden. Daher ist vor Beginn des Gebäuderückbaus das Gebäude durch eine faunistische Fachkraft auf eine etwaige aktuelle Besiedlung / Neubesiedlung durch Fledermäuse zu kontrollieren (Detektorkontrolle). Sollte dies nicht möglich und ein Abriss in den Wintermonaten geplant sein, können alternativ alle Fassadenverkleidungen (z. B. Schieferschindeln), unter Begleitung eines Fledermaussachkundigen, händisch demontiert werden und weitere Spalten und Nischen mittels eines Endoskops auf Fledermausbesatz überprüft werden. Die genannten Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen von Fledermäusen von vornherein ausschließen zu können. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann dadurch allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Da vom Boden aus nicht ersichtlich ist, ob die Bereiche mit Nischen und Spalten eine ausreichende Tiefe und damit Eignung als Fledermausquartier aufweisen, wird vorsorglich die Installation von Fledermauskästen an dem neuen Gebäude oder im Umfeld empfohlen, um das Quartierpotenzial auf dem gleichen Niveau zu halten (10 Fledermauskästen).

Hinsichtlich des Vorkommens von Mehlschwalben und potenziell der weiteren planungsrelevanten Vogelarten Star und Feldsperling sowie nicht planungsrelevanter Vogelarten kann im Zuge der Realisierung der Planung ein Brutplatzverlust im Falle eines Abrisses des Feuerwehrgebäudes entstehen. Im Allgemeinen kann eine Tötung durch eine Zerstörung von Nestern und Gelegen über eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September, vermieden werden. Die beiden Nistkästen am Feuerwehrgebäude sind ebenfalls außerhalb der Brutzeit umzuhängen. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung dieser üblichen Maßnahme vermieden. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann dadurch allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen werden. An dem Feuerwehrgebäude wurden insgesamt 7 Mehlschwalbennester nachgewiesen sowie zwei weitere Bereiche mit ehemals vorhandenen Nestern erfasst. Wie viele Brutpaare jedes Jahr das Gebäude nutzen, kann aktuell nicht geklärt werden. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes wird von bis zu 10 Mehlschwalbenbrutpaaren je Saison ausgegangen. Vor einem Abriss ist es zwingend erforderlich für diese Brutpaare einen vorgezogenen Ausgleich zu schaffen. Eine geeignete Maßnahme stellt die Anbringung von Kunstnestern an dem Feuerwehrneubau oder anderen angrenzenden Gebäuden, wie dem Schulgebäude dar (20 Nisthilfen). Wichtig ist, dass die Maßnahme im Umfeld realisiert wird und vor dem Abriss umgesetzt wird, damit ein Ausweichlebensraum angeboten wird. Außerdem können die vorhandenen Nistkästen von allgemein häufigen Vogelarten, wie auch von planungsrelevanten Arten, wie Star und Feldsperling genutzt werden. Auch bezüglich dieser Arten sollte im Vorfeld des Abrisses ein Ausgleich vorgesehen werden. Dies kann erfolgen, indem die vorhandenen Kästen umgegangen werden, so dass kein Verlust eintritt.

Sollten die Kästen in keinem guten Zustand mehr sein, wird empfohlen stattdessen geeignete neue Kästen zu verwenden. Förderlich wäre auch die Anzahl an Vogelnistkästen zu erhöhen, dies ist aber artenschutzrechtlich nicht zwingend erforderlich.

Da unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

Zusammenfassend gehen von der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere aus.

4. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Maßnahmen

4.1 Bilanzierung

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen. Bei einer Aufstellung von Bebauungsplänen wird zur Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft der Planungszustand entsprechend der Festsetzungen mit dem Ausgangszustand der Flächen auf der Grundlage einer Biotoptypenaufnahme gegenübergestellt (Bilanzierung gemäß Biotoptypenliste des Märkischen Kreises).

Der Ausgangszustand kann der Tabelle 3 entnommen werden. Zur Gegenüberstellung der möglichen Eingriffe des Bebauungsplanes werden im Planungszustand (s. Tab. 4) die Flächengröße des Baufeldes, die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ), der daraus resultierende maximale Versiegelungsgrad (überbaubare Grundstücksfläche) angegeben. Zudem erfolgt eine Berücksichtigung der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“, die östlich entlang der „Heedfelder Straße“ einen 14 m breiten Pflanzstreifen zur Eingrünung als „Öffentliche Grünfläche“ festsetzt.

Weiterhin umfasst der Bebauungsplan die Festsetzung, dass Dachflächen von weniger als 10 Grad und mehr als 50 m² mindestens extensiv zu begrünen sind (Gesamtfläche der Dachbegrünung mindestens 750 m²). Zudem ist je angefangenen 5 PKW-Stellplätzen mindestens 1 Baum zu pflanzen (mindestens 6 Bäume). Diese Mindestflächenangabe für die Dachbegrünung und Mindestanzahl an Bäumen wird im Bebauungsplan festgesetzt und im Planungszustand in der Bilanzierung berücksichtigt.

Aus der Differenz des Ausgangs- und des Planungswertes ergibt sich das extern zu kompensierende Defizit (s. Tab. 5).

Tabelle 3: Bilanzierung des Ausgangszustandes

Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert A	Gesamtflächenwert
1	Versiegelte Fläche (Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Gebäude)	53	0	0
16.	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung	42	3	126
24.	Grünland, intensiv genutzt	7.988	5	39.940
Summe		8.083		40.066

Tabelle 4: Bilanzierung des Planungszustandes

Code	Biototyp	Fläche (m²)	Grundwert P	Gesamtflächenwert
Fläche für den Gemeinbedarf				
1.	Versiegelte Fläche (Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Gebäude) (Anteil der überbaubaren Grundstücksfläche: GRZ 0,6 mit rechtl. zulässige Überschreitung bis 0,8 = 80 % überbaubare Grundstücksfläche)	5.378	0	0
5	Dachbegrünung, übererdete Anlage (z.B. Garage)	(750)	1	750
9.	Intensivrasen (z. B. Sportanlagen) (Anteil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche)	1.344	2	2.688
36.	Alleen, Einzelbäume, Baumgruppen, heimisch u. standortgerecht Neuanlage von Bäumen: 6 Stk. x 45 m² Kronentraufbereich (mittelkronige Bäume)	(270)	2 ¹	540
Öffentliche Grünfläche				
30.	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, gering strukturiert	1.361	6	8.166
Summe		8.083 (o. Dachbegr. u. Baumkronen)		12.144

¹ Üblicher Bewertungsansatz für die Anrechnung von zusätzlichen Baumpflanzungen im Märkischen Kreis

Tabelle 5: Gesamtbilanz Planungszustand - Ausgangszustand

	12.144 Biotopwertpunkte im Planungszustand (Tab. 5)
	40.066 Biotopwertpunkte im Ausgangszustand (Tab. 4)
Differenz	- 27.922 Biotopwertpunkte

Aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand entsteht bei Umsetzung der Planung ein **Defizit von 27.922 Biotopwertpunkten**. Hierfür erfolgt eine **Kompensation über das Ökokonto der Gemeinde Schalksmühle**.

Zur Kompensation wird dem Bebauungsplan Nr. 31 (anteilig) folgende Maßnahme des Ökokontos der Gemeinde Schalksmühle zugewiesen:

Ökokonto Holthausen / Kämpershof Gemarkung Hülscheid, Flur 22, Flurstücke 80, 91, 167, 248, 250

Gesamtgröße der Ökokontofläche: 119.220 m² Maßnahme: überwiegend Extensivierung von Grünland

Abbuchung: 27.922 Biotopwertpunkte für den B-Plan Nr. 31

Somit ist ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe erfolgt.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Im Folgenden werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich im Plangebiet aufgelistet, die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 31 und der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle berücksichtigt werden.

- Flächentausch und keine Neuausweisung eines Feuerwehrstandortes auf FNP-Ebene und damit verbunden keine rechtlich zusätzlich möglichen Eingriffe in die Schutzgüter,
- Östlich wird entlang der „Heedfelder Straße“ ein 14 m breiter Pflanzstreifen zur Eingrünung als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzt. Innerhalb der Fläche wird eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt, die eine Anpflanzung vorsieht.
- Weiterhin umfasst der Bebauungsplan die Festsetzung, dass Dachflächen von weniger als 10 Grad und mehr als 50 m² mindestens extensiv zu begrünen sind (Gesamtfläche der Dachbegrünung mindestens 750 m²).
- Zudem ist je angefangenen 5 PKW-Stellplätzen mindestens 1 Baum zu pflanzen (mindestens 6 Bäume).
- Vor Beginn des Gebäuderückbaus ist das Feuerwehrgebäude durch eine faunistische Fachkraft auf eine etwaige aktuelle Besiedlung / Neubesiedlung durch Fledermäuse zu kontrollieren (Detektorkontrolle). Sollte dies nicht möglich und ein Abriss in den Wintermonaten geplant sein, können alternativ alle Fassadenverkleidungen (z. B. Schieferschindeln), unter Begleitung eines Fledermaussachkundigen, händisch demontiert werden und weitere Spalten und Nischen mittels eines Endoskops auf Fledermausbesatz überprüft werden.
- Vorsorglich wird die Installation von Fledermauskästen an dem neuen Gebäude oder im Umfeld empfohlen, um das Quartierpotenzial auf dem gleichen Niveau zu halten (10 Fledermauskästen).
- Die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen, Abriss des Feuerwehrgebäudes) hat zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September, zu erfolgen.
- Die beiden Nistkästen am Feuerwehrgebäude sind ebenfalls außerhalb der Brutzeit umzuhängen.
- Vor einem Abriss ist es zwingend erforderlich für die Brutpaare von Mehlschwalben einen vorgezogenen Ausgleich zu schaffen. Eine geeignete Maßnahme stellt die Anbringung von Kunstnestern an dem Feuerwehrneubau oder anderen angrenzenden Gebäuden, wie dem Schulgebäude dar (20 Nisthilfen).
- Auch bezüglich der vorhandenen Vogelnistkästen sollte im Vorfeld des Abrisses ein Ausgleich vorgesehen werden. Dies kann erfolgen, indem die vorhandenen Kästen umgehängt werden, so dass kein Verlust eintritt. Sollten die Kästen in keinem guten Zustand mehr sein, wird empfohlen stattdessen geeignete neue Kästen zu verwenden. Förderlich wäre auch die Anzahl an Vogelnistkästen zu erhöhen, dies ist aber artenschutzrechtlich nicht zwingend erforderlich.
- Hinsichtlich des Bodenschutzes sind im Rahmen der Bautätigkeiten die Vorgaben der DIN 19639 zum „Bodenschutz beim Bauen“ einzuhalten. Für die Lagerung von Boden ist es notwendig, die Bodenhorizonte (Oberboden und Unterboden) voneinander zu trennen. Dies gilt sowohl für den Aushub als auch für die Lagerung (DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“). Gegebenenfalls entstehende Bodenverdichtungen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zu beheben (z. B. mechanische Tiefenlockerung des Oberbodens).
- Die aktuelle Planung sieht eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers mit Hilfe einer Rigole vor. Unter Berücksichtigung einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers findet kein dauerhafter Entzug für den Wasserhaushalt statt.

- In Bezug auf das Klima wirken sich die geplanten Anpflanzungen vermindern aus. So tragen Bäume zu einer Beschattung bei, um Aufheizungen zu vermeiden (im Bereich der Stellplätze). Dachbegrünung bieten den Vorteil, dass diese Aufheizungstendenzen vermindern und zu einer Speicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser beitragen.
- Die randliche Eingrünung entlang der Heedfelder Straße vermindert die Auswirkungen auf das Landschaftsbild / Ortsbild in Richtung der Wohnbebauung von Brinkerhof und Hülscheid.
- In den Bebauungsplan werden Hinweise zum Umgang mit Bodenfunden aufgenommen.

4.3 Grünordnerische Festsetzungsvorschläge für Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Öffentliche Grünfläche

Im Bereich der geplanten Grünfläche ist eine flächige Eingrünung mit heimischen Bäumen / Sträuchern zu entwickeln. Es sind Strauchgehölze gemäß der Pflanzliste A im Abstand von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen. Die als Überhälter einzubringenden Bäume 2. Ordnung sind gemäß der Pflanzliste B im Abstand von ca. 9 m in die Strauchpflanzung zu integrieren.

Pflanzliste A (Sträucher):

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Hasel (*Corylus avellana*)

Kornelkirsche (*Cornus mas*)

Pfaffenhütchen (*Euonymus europea*)

Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

Mispel (*Mespilus germanica*)

Schlehe (*Prunus spinosa*)

Hundsrose (*Rosa canina*)

Heckenrose (*Rosa corymbifera*)

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Traubenholunder (*Sambucus racemosa*)

Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)

Wolliger Schneeball (*Virburnum lantana*)

Pflanzqualität: mindestens 2-fach verpflanzt, 100 - 150 cm

Pflanzliste B (Bäume 2. Ordnung als Heister):

Feldahorn (*Acer campestre*)

Hainbuche, Weißbuche (*Carpinus betulus*)

Holz-Apfel (*Malus sylvestris*)

Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Mehlbeere (*Sorbus aria*)

Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Elsbeere (*Sorbus torminalis*)

Pflanzqualität: Heister, mindestens 2-fach verpflanzt, mindestens 100 - 150 cm

Bäume für Stellplatzanlagen

Im Bereich der Stellplatzanlagen sind Laubbäume 2. Ordnung gemäß der in der Pflanzliste C aufgeführten Arten und Mindestqualitäten zu pflanzen (schmalkronig und klimaresilient). Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen, und zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Pflanzliste C (Bäume 2. Ordnung als Hochstamm):

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Säulenförmiger Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i> „Columnare“
Pyramidenhainbuche	<i>Carpinus betulus</i> „Fastigiata“
Säulenhainbuche	<i>Carpinus betulus</i> „Frans Fontaine“
Pyramideneiche	<i>Quercus robur</i> „Fastigiata“
Schmalkronige Mehlsbeere	<i>Sorbus intermedia</i> „Brouwers“
Amerikanische Linde	<i>Tilia heterophylla</i> „Prestige“

Pflanzqualität: Hochstamm m. Ballen, 3-fach verpflanzt, StU 18 - 20 cm gemessen in 1 m Höhe

5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Gemeinde Schalksmühle beabsichtigt am Nordrand der Ortslage Spormecke, im Bereich des Abzweiges der Straße Klagebach (K 36) von der Heedfelder Straße (L 561) den Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ aufzustellen. Ziel und Zweck der Gesamtplanung ist es, für die Einheit Hülscheid der freiwilligen Feuerwehr Schalksmühle einen neuen Standort zu schaffen, da das alte Gerätehaus nicht mehr den aktuellen Anforderungen an ein modernes und sicher nutzbares Feuerwehrgebäude genügt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Flächengröße von ca. 0,8 ha. Parallel wird eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt, welche größer gefasst ist und eine Fläche von ca. 2,15 ha aufweist.

Da von der Planung Eingriffe ausgehen, wird die Erstellung eines Grünordnungsplanes (GOP) / Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LFB) erforderlich. Der Grünordnungsplan / Landschaftspflegerische Fachbeitrag beinhaltet eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotopstrukturen, eine Beschreibung der Planung sowie der daraus hervorgehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Als Grundlage für die Eingriffsregelung hat im September 2024 eine Biotoptypenaufnahme nach dem Verfahren „Biotoptypenliste - Bestandsbewertung Märkischer Kreis“ (2016) stattgefunden. Die Ergebnisse anderer Fachgutachten (z. B. Artenschutzprüfung) werden zusammengefasst in den GOP / LFB übernommen. Außerdem kann als wesentliche Grundlage auf den Umweltbericht zurückgegriffen werden (UWEDO 2024). Das Plangebiet wird nahezu vollständig von einer landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche geprägt. Im Randbereich befinden sich versiegelte Flächen des angrenzenden Fußweges sowie eine mit Rasen bewachsene Böschungskante.

Der Bebauungsplan setzt für den geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses als Art der baulichen Nutzung eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ fest. Das Baufenster wird durch eine Baugrenze definiert und weist den größtmöglichen Abstand zur westlich gelegenen Wohnbebauung auf. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,6 angegeben. Östlich wird entlang der „Heedfelder Straße“ ein 14 m breiter Pflanzstreifen zur Eingrünung als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzt. Die Anpflanzung wird als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Weiterhin

umfasst der Bebauungsplan die Festsetzung, dass Dachflächen von weniger als 10 Grad und mehr als 50 m² mindestens extensiv zu begrünen sind. Zudem ist je angefangenen 5 PKW-Stellplätzen mindestens 1 Baum zu pflanzen.

Grundsätzlich geht jede Neuplanung mit einem Flächenverlust / einer Flächeninanspruchnahme einher. Bezüglich der Naturgüter Boden und Wasser ermöglicht die Planung auch eine Bebauung im Bereich von bisher unversiegelten Böden. Im Zuge des geplanten Feuerwehrgerätehauses findet ein Flächenverlust / eine Flächeninanspruchnahme von ca. 5.325 m² statt, so dass der Boden in diesen Bereichen dauerhaft überprägt wird. Aufbauend auf den Ergebnissen zur Überprüfung der Sickerfähigkeit der Böden durch das Büro FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GMBH (2024), wurden unterschiedliche Versickerungsmöglichkeiten innerhalb des Grundstücks überprüft. Die aktuelle Planung sieht eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers mit Hilfe einer Rigole vor. Unter Berücksichtigung einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers findet kein dauerhafter Entzug für den Wasserhaushalt statt, so dass von der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Naturgut Wasser ausgehen. Hinsichtlich des Bodenschutzes sind im Rahmen der Bautätigkeiten die üblichen DIN-Normen (z. B. 19639 „Bodenschutz beim Bauen“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“) einzuhalten. Die Neuversiegelungen sind hinsichtlich des Bodens im Allgemeinen als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten, wenngleich keine schutzwürdigen Böden innerhalb des Plangebietes vorliegen. Berücksichtigt man hier allerdings den Flächentausch auf der höheren Flächennutzungsplanebene, bereitet die Planung rechtlich keine zusätzliche Neuversiegelung von Böden und damit auch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Naturgut vor.

In Bezug auf das Klima sind die eher kleinräumigen Eingriffe aufgrund der weiterhin vorhandenen großflächigen Offenlandstrukturen die unmittelbar angrenzen, von untergeordneter Bedeutung und nicht erheblich. Vermindernd wirken sich die geplanten Anpflanzungen innerhalb des Plangebietes aus. Hinsichtlich der lufthygienischen Verhältnisse ist von zusätzlichem betriebsbedingtem Verkehr und entsprechenden Abgasemissionen auszugehen. Die geplanten Begrünungen haben den Vorteil, dass diese Schadstoffe aus der Luft herausfiltern und zu einer Frischluftproduktion beitragen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes findet eine Überbauung der landwirtschaftlich genutzten Fläche östlich der Ortschaft Spormecke statt. Die randliche Eingrünung entlang der Heedfelder Straße vermindert die Auswirkungen in Richtung der Wohnbebauung von Brinkerhof und Hülscheid. Weitere Begrünungsmaßnahmen wie Dachbegrünung bei Flachdächern sowie die Begrünung der Stellplätze tragen ebenfalls zur Verminderung der Auswirkungen auf das Ortsbild bei. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaft, infolge der geplanten Bebauung, werden ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Fauna ist im Ergebnis festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen der ASP Stufe I (Vermeidung baubedingter Tötungen, Ausgleich über Nistkästen) keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Planung einhergehen. Von der Planung sind keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Biotope gemäß LANUV betroffen. Auswirkungen auf die Biotopstrukturen im Plangebiet gehen von dem Neubau des geplanten Feuerwehrgerätehauses aus. Diese führt zu einer vollständigen Inanspruchnahme der Wiesenfläche, welche eine mittlere Wertigkeit aufweist. Um die Beeinträchtigungen der Planung zu vermindern und in Teilen vor Ort auszugleichen, sieht der Bebauungsplan zur Eingrünung entlang der „Heedfelder Straße“ einen 14 m breiten Pflanzstreifen vor, der als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzt wird. Geplant ist eine Anpflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern. Als weitere Grünfestsetzungen beinhaltet der Bebauungsplan eine extensive Dachbegrünung bei Flachdächern sowie die Festsetzung, dass je angefangene fünf Pkw-Stellplätze mindestens ein Baum zu pflanzen ist. Aus der Gegenüberstellung des Ist-Zustandes mit dem Planungszustand entsteht bei Realisierung der Planung, unter Berücksichtigung der Eingrünungsmaßnahmen ein Defizit von 27.922 Biotopwertpunkten. Hierfür erfolgt eine Kompensation über das Ökokonto der Gemeinde Schalksmühle (Anteil des Ökokontos Holthausen / Kämpershof mit bereits realisierter Extensivierung von Grünland). Unter Berücksichtigung des erforderlichen Ausgleichs der Eingriffe, verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

LNATSCHG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 156).

Fachliteratur und projektbezogene Literatur

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2001 - Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt „Oberbereiche Bochum und Hagen“ (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis).

FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GMBH 2024 - Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser.

Gemeinde Schalksmühle 2020 - Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungskonzept (GERTEC GMBH).

MÄRKISCHER KREIS 2016 - Biotoptypenliste - Bestandsbewertung.

UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2024 - Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. 31 und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ der Gemeinde Schalksmühle.

UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2024 - Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 31 und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ der Gemeinde Schalksmühle.

Internetseiten

GEOPORTAL.NRW 2024 - Schutzwürdigkeit der Böden - 3. Auflage, Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland: Nordrhein-Westfalen (<https://www.geoportal.nrw>), Datenabfrage am 21.08.2024.

LANUV 2023 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, Fundortkataster planungsrelevanter Arten und Klimaschutz, etc. (<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>), Datenabfrage am 21.08.2024.

MÄRKISCHER KREIS 2024 - Geodatenportal Märkischer Kreis Bereich Umwelt mit Angaben zu Landschaftspläne, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Wasserschutz (<https://gdi.maerkischer-kreis.de/portal/umwelt.html>), Datenabfrage am 21.08.2024.

TIM-ONLINE 2024 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>), Datenabfrage am 21.08.2024.

UVO 2024 - NRW Umweltdaten vor Ort, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten etc. (<http://www.uvo.nrw.de/>), Datenabfrage am 21.08.2024.

ELWAS 2024 - Fachinformationssystem „elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW“, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Grundwasser und Oberflächengewässer, (<http://www.elwasweb.nrw.de>), Datenabfrage am 21.08.2024.